

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 31.07.1940

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. Juli 1940. 49. Stück.

## Inhalt:

Nr. 72. Verordnung vom 17. Juli 1940 zur Änderung der  
Hafenordnung für Brake.

## Nr. 72.

Verordnung zur Änderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14  
des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt  
das Staatsministerium folgende Verordnung zur Ände-  
rung der Hafenordnung für Brake vom 1. April 1910  
(Old. Ges. Bl. Bd. 37 S. 489).

§ 9 der Hafenordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Schiffe sind an Land und untereinander ord-  
nungsgemäß zu vertauen.

Am Pier ist das Nebeneinanderliegen von mehr  
als 5 Rähnen verboten. Bei 3 nebeneinanderliegenden

Rähnen hat der äußere Rahn, bei mehr als 3 neben-  
einanderliegenden Rähnen haben die beiden äußeren  
Rähne ihre Anker fallen zu lassen.

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Beilage

Der 7. Verordnung vom 17. Juli 1940 zur Änderung der  
Bestimmung für die

Art. 75

Bestimmung zur Änderung der Bestimmung für die

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14  
des Verordnungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt  
das Staatsministerium folgende Bestimmung zur Ände-  
rung der Bestimmung für die Art. 75 vom 1. April 1919  
(Old. Ges. Bl. Sp. 37 S. 152).

§ 9 der Bestimmung erhält folgenden Inhalt:  
Die Schiffe sind an Land und untereinander ord-  
nungsgemäß zu verladen.

Im Übrigen ist das Nebeneinanderliegen von mehr  
als 2 Rähnen verboten. Bei 3 nebeneinanderliegenden

